

Positionspapier des Programmausschuss des WDR-Rundfunkrats

Medienkompetenz ist der beste Jugendmedienschutz

Das Thema Jugendschutz ist, jeweils dem Zeitgeist entsprechend, so alt wie die Menschheit selbst. Das Thema Jugendmedienschutz bestückt inzwischen ganze Bibliotheken mit zunehmender Publikationsfülle und beschäftigt eine Vielzahl von Experten und Expertinnen unterschiedlicher Fachrichtungen und Gremien, also auch die Gremien des WDR-Rundfunkrats. Dennoch bleibt das unbehagliche Gefühl, dem Problem nicht wirklich gerecht werden zu können angesichts der globaler werdenden Welt, in der sich auch der WDR über die herkömmlichen Hörfunk- und Fernsehangebote eines engen Empfangsgebiets hinaus bewegt.

Auf dem Jugendschutz-Prüfstand stehen neben Print-Medien aller Art außer Hörfunk und Fernsehen auch Videos, DVDs, Computerspiele, Internet und, traditionell, auch das Kino. Die herkömmlichen Steuerungsmittel wie Sendezeitbeschränkungen, Indizierung und Vertriebsverbote sind zwar nach wie vor angezeigt, aber dennoch vielfach unwirksam, wenn nicht auch ein grenzüberschreitender Konsens gefunden wird, sei er rechtsverbindlich oder Ergebnis von Selbstverpflichtungen. Zeitliche Beschränkungen nützen wenig bei Satellitenausstrahlungen in andere Zeitzonen, Indizierungen und Vertriebsverbote bleiben wirkungslos, wenn sie über Nachbarländer konterkariert werden können. Altersempfehlungen erfüllen ihren Sinn nur, wenn sie grenzüberschreitend einigermaßen übereinstimmend abgegeben werden.

Jugendschutz erfordert einen permanenten Diskussionsprozess

Wie schwierig das in der Praxis ist, mögen einige Angaben von Filmfreigaben im europäischen Vergleich belegen: Der Film ‚In the cut‘ wurde in Frankreich ab 12, in Deutschland ab 16 und in Großbritannien erst ab 18 Jahre frei gegeben. Den Streifen ‚Birth‘ durften in den Niederlanden Sechsjährige sehen, in Deutschland mussten die Kinder dafür schon zwölf, britische sogar 15 Jahre alt sein. Wir leben (glücklicherweise!) in pluralen Gesellschaften mit vielfältigen Auffassungen und Wertvorstellungen, die auch die Anforderungen an den Jugendmedienschutz prägen und Politik und Gesellschaft eine permanente Abwägung zwischen dem Schutzzweck und der Medien- und Informationsfreiheit abverlangen. Und da sich nicht nur die medialen Möglichkeiten und das Kommunikationsverhalten ändern, sondern auch gesellschaftliche Auffassungen, sind die gesetzlichen Vorgaben zum Jugendmedienschutz von einem permanenten Diskussionsprozess aller einschlägigen Kreise,

also auch des WDR-Rundfunkrates und natürlich des Unternehmens WDR selbst, zu begleiten und auszuformen.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und der Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) in Deutschland legitimieren einschränkende Eingriffe, wenn eine „Jugendbeeinträchtigung“ oder gar eine „Jugendgefährdung“ indiziert wird. Diese liegen – in unterschiedlichen Härtegraden – vor, wenn die „Entwicklung und Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt“ bzw. „gefährdet“ wird, was in hohem Maß auslegbar ist. Die Bewertung obliegt damit den zuständigen Stellen und Gremien, wobei zwischen kurzfristigen und langfristigen Wirkungen zu unterscheiden ist. Ein Filmbeitrag, etwa ein Tierdrama, kann ein Kind innerlich stark aufwühlen, ohne dass daraus eine anhaltende psychische Beeinträchtigung erfolgt, während eine dauerhafte Überforderung durch Medieninhalte auch eine dauerhafte Belastung bedeuten kann, eben die Beeinträchtigung oder sogar Gefährdung, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln.

Das Plädoyer für Jugendschutz ist allerdings kein Plädoyer für ein programmliches Wolkenkuckucksheim. Kinder und Jugendliche reifen nicht nur durch das gelebte (Medien-) Vorbild, sondern auch durch die Auseinandersetzung mit der rauen (auch fiktionalen) Wirklichkeit, die eine Abwägung von „gut“ und „böse“ schult. Öffentlich-rechtliche Anbieter stehen über das Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hinaus in der Pflicht, ein abgewogenes Gesamtprogramm zu veranstalten, das zur Wertebildung wie gegenseitigem Respekt, Verantwortungsbewusstsein, Achtung der Menschenwürde und Verinnerlichung der Grundwerte wie die Gleichheit aller Menschen und die Gleichstellung von Frau und Mann sowie zur Toleranz und Solidarität beiträgt und demokratische Überzeugungen fördert.

Medien können Versagen von Schule und Familie nicht ausgleichen

Öffentlich-rechtliche Programme können jedoch nicht die Defizite der Bildungssysteme und das Versagen von Eltern und Familie ausgleichen. Hier sind andere Instanzen aus Politik, Religions- und Wertegemeinschaften, Bildungswesen und Zivilgesellschaft gefragt: Der beste Jugendschutz ist die Vermittlung und der Erwerb von Medienkompetenz, nicht zuletzt auch für Eltern. Nicht die „Ideologisierung- und Bewahrpädagogik“ (Peter Hall/ZDF) schützt Kinder und Jugendliche vor Fehlentwicklungen, sondern der verantwortliche Umgang mit der Materie, die auch (!) mit Hilfe der öffentlich-rechtlichen Medien, aber vor allem von dem Umfeld, das die Kinder und Jugendlichen umgibt, geleistet werden muss.

Der Programmausschuss/Rundfunkrat des WDR misst dem Thema Jugendschutz seit jeher große Bedeutung zu. Bereits 1993 verabschiedete der WDR-Rundfunkrat ein Positionspapier

zum Jugendschutz im Programm. Grundsatzpapiere zur Medienethik (2001) und zum Programmprofil (2003) sind weitere Beispiele für die umfangreiche programmberatende Tätigkeit des WDR-Rundfunkrats und des vorberatenden Programmausschusses, in denen beispielsweise beim Thema Menschenwürde immer auch Fragen des Jugendschutzes berührt sind. Auf dieser Grundlage wurden ethische Grundsätze für die tägliche Programmpraxis erarbeitet, die auch präventive Möglichkeiten des Jugendschutzes eröffnen.

Seit 1996 erstattet der Jugendschutzbeauftragte des WDR jährlich dem Rundfunkrat Bericht, wie es im WDR-Gesetz vorgesehen ist. Darüber hinaus diskutiert der Programmausschuss immer wieder zu bestimmten programmlichen Themen ausführlich mit dem Jugendschutzbeauftragten, beispielsweise zum Thema Gewalt in den Medien. Jugendschutz im WDR reagiert aber nicht nur nachbereitend, sondern bereits im Vorfeld Konflikt vermeidend. Mit dem WDR-Jugendschutzbeauftragten wurde eine Person institutionalisiert, die weitest gehend unabhängig ist und ihren Einfluss bei redaktionellen Entscheidungen geltend machen kann. Der Jugendschutzbeauftragte wird nicht nur eingeschaltet, wenn es darum geht, Filmmaterial im Rohschnitt auf mögliche Jugendgefährdungen durchzusehen und Schnitte vorzuschlagen, sondern vielfach suchen die Redaktionen in Zweifelsfällen schon im Planungsstadium das Gespräch mit ihm. So ist es im WDR gelebte Realität, dass der Jugendschutzbeauftragte mit den Programmverantwortlichen schon bei der Planung von Filmprojekten auf mögliche Gefährdungen aufmerksam machen kann. In diesem Sinn ist der Jugendschutzbeauftragte ein Korrektiv, das zwar von außerhalb der jeweiligen Redaktion, jedoch richtigerweise aus dem eigenen Betrieb heraus tätig wird und somit einem unzulässigen Zensurvorwurf entzogen ist.

Die binnenplurale Aufsicht funktioniert

Der Programmausschuss/Rundfunkrat wertet es als Erfolg der hausinternen Anstrengungen, die schon bei der Aus- und Fortbildung von Programmschaffenden ansetzt, sowie der programmkritischen Aufmerksamkeit von Rundfunkrat und Programmausschuss, dass es beim WDR seit Jahren keine formale Programmbeschwerde auf Verletzung der Programmgrundsätze beim Jugendschutz mehr gegeben hat. Mit anderen Worten: die binnenplurale Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Programme funktioniert! Die Gremien von ARD und ZDF, die sich aus unterschiedlichen Kreisen relevanter gesellschaftlicher Gruppen zusammensetzen und ihrer Aufgabe frei und unabhängig nachkommen können, sind Garanten für die Einhaltung verantwortungsvoller Standards, was die kontroverse Auseinandersetzung im Einzelfall selbstverständlich nicht ausschließt. Am Ende steht jedoch ein von den unterschiedlichen gesellschaftlich relevanten Gruppen erwirkter Konsens.

Da private Anbieter über kein vergleichbares System der binnenpluralen Aufsicht verfügen, ergeben sich für diese notwendigerweise andere Anforderungen. Die seit 1. April 2003 installierte Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) war eine gesetzgeberische Konsequenz, den Jugendmedienschutz privater Anbieter effizienter zu gestalten. Diese Lösung trägt den unterschiedlichen Voraussetzungen des dualen Systems Rechnung. Eine Vermischung der beiden Systeme unter dem Dach der KJM, wie vor allem von denen gewünscht, die dem öffentlichen System Versagen anhängen wollen, wäre schlicht systemfremd und wird daher vom Programmausschuss/Rundfunkrat des WDR abgelehnt. Allerdings sieht der Programmausschuss/Rundfunkrat des WDR in der in § 15 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erlassenen Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organen der Landesmedienanstalten, der ARD und dem ZDF durchaus eine Chance, unter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen zur gesellschaftlichen Konsensfindung beizutragen. Der WDR sollte sich aktiv daran beteiligen, hierfür geeignete Wege zu finden.

Der Programmausschuss/Rundfunkrat ermutigt die öffentlich-rechtlichen Sender und ihre Jugendschutzbeauftragten ausdrücklich, ihr Wirken über die seit 2003 – nicht zuletzt auf Initiative des WDR! – gemeinsam mit den Kirchen in Berlin veranstalteten Jugendmedienschutztagungen hinaus stärker öffentlich zu präsentieren und sich auch in die internationale Debatte, insbesondere auf europäischer Ebene, um grenzüberschreitende Lösungen einzuschalten, da die Globalisierung der Netze auch eine Globalisierung der Standards erfordert.